Steuerpflicht von Bonusmeilen erst bei privater Einlösung - keine Lohnsteuerhaftung des Dienstgebers

Wir haben bereits in der KI 09/08 berichtet, dass bei auf **Dienstreisen erworbenen Bonusmeilen**, die in weiterer Folge für private Zwecke zur Verfügung stehen, ein **lohnsteuerpflichtiger Sachbezug** vorliegt, der vom Dienstgeber bei der Lohnverrechnung grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Die Finanzverwaltung vertrat bislang die Auffassung, dass der Sachbezug bereits **bei Erwerb** der Bonusmeilen – und nicht erst bei deren Einlösung – als zugeflossen gilt.

Nunmehr hatte sich der **Verwaltungsgerichtshof** (2007/15/0293 vom 29.4.2010) mit der Thematik der Bonusmeilen auseinander zu setzen. Der VwGH **bestätigte**, dass Bonusmeilen aus Dienstreisen **grundsätzlich steuerpflichtig** sind, wenn sie privat genutzt werden können, da sie einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstellen. Der VwGH erkannte allerdings auch, dass die **Steuerpflicht erst im Zeitpunkt der privaten Verwendung** – und nicht schon bei Erwerb der Bonusmeilen – eintritt. Werden die Bonusmeilen nicht eingelöst bzw. für berufsbedingte Flüge verwendet, entsteht gar keine Steuerpflicht.

Darüber hinaus stellte der VwGH klar, dass den **Dienstgeber** mangels Zumutbarkeit **keine Verpflichtung** zum Einbehalt und zur Abfuhr der **Lohnsteuer sowie** der **Lohnnebenkosten** (Dienstgeberbeitrag zum FLAG, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer) trifft. Die privat genutzten Bonusmeilen sind vielmehr **vom Dienstnehmer** in der Beilage L 1i zur Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung bei Kennzahl 359 **anzugeben**.

Sofern ein Dienstgeber für Bonusmeilen bislang Lohnsteuer und Lohnnebenkosten abgeführt hat, kann für das laufende Kalenderjahr eine **Aufrollung** vorgenommen werden. Für **Vorjahre** kann eine Rückerstattung einer zu Unrecht entrichteten Lohnsteuer vom Dienstnehmer bei der Veranlagung geltend gemacht werden. Sollten Vorjahre bereits rechtskräftig veranlagt sein, kann grundsätzlich eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden.